



An die
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landrätinnen und Landräte der Landkreise sowie die
Oberbürgermeister der kreisfreien Städte des Landes
Brandenburg

nachrichtlich

Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Landkreistag

Städte- und Gemeindebund

LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Landeskitaelternbeirat

Mitglieder des LKJA

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch.-Z.: 22.4 - 74443
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:

Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 21. März 2022

**Ergänzende Informationen zur Aufnahme ukrainischer Personen in die Kin-
dertagesbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider sind weiter sehr viele Menschen gezwungen, vor Krieg und Gewalt aus der
Ukraine zu flüchten. Es kommen sehr viele Frauen mit Kindern und Jugendlichen
und unvollständige Familien nach Deutschland. Die UN geht davon aus, dass **mehr
als 50% der Geflüchteten minderjährig** sind, darunter viele Kinder im Kindergar-
tenalter. Dies ist eine furchtbare Situation! Die **Hilfsbereitschaft ist überall sehr
hoch**. Es gilt, dem Kinder- und Jugendschutz ein großes Augenmerk zu widmen.

Besonders besorgt sind alle Kolleginnen und Kollegen im MBSJ, weil insbesondere
Kinder, die mit ihren Müttern, Verwandten oder möglicherweise sogar allein vor dem
Krieg geflohen und von ihren Vätern und Freunden getrennt wurden, **sehr stark
psychisch belastet sind**. Bei der Verarbeitung **traumatischer Erlebnisse** benöti-
gen Sie vielfältige Unterstützung. Wir alle stehen deshalb vor großen Herausforde-
rungen.



Hilfreich bei der emotionalen Stabilisierung der Kinder ist **ein geregelter Tagesablauf** in einem auch durch **qualifizierte Fachkräfte** geschützten pädagogischen Umfeld. Dies können natürlich unsere **Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen** bieten, aber auch **andere niederschwellige, nicht erlaubnispflichtige Angebote der Kindertagesbetreuung** (z.B. Eltern-Kind-Gruppen, Krabbelgruppen), die kurzfristig organisiert werden können.

I.

Bevor ich nachfolgend auf die formalen Aspekte eingehe, mit denen wir gerne die Bereitstellung **zusätzlicher Plätze in den Kitas und in der Kindertagespflege** flankieren und die **Entwicklung niederschwelliger, nicht erlaubnispflichtiger Angebote der Kinderbetreuung** unterstützen wollen, möchte ich auf die zentralen **pädagogischen Hinweise** eingehen, die dabei berücksichtigt werden könnten.

Dies kann hier nur sehr grundsätzlich erfolgen und ist wahrscheinlich für die allermeisten Angebote der Kindertagesbetreuung überflüssig, da selbstverständlich davon ausgegangen werden kann, dass die **Einrichtungen und Träger sich mit diesen Punkten schon befasst haben**. Gleichwohl signalisieren die genannten Punkte, **was aktuell aus Sicht des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sachgerecht und grundlegend erscheint**:

- Die **pädagogischen Fachkräfte** werden auch jetzt wieder besonders gefordert sein. Ein wichtiges **Grundformat** für alle Formen der Kindertagesbetreuung könnten dabei altersgerechte Angebote bzw. Räume sein, in denen über Ängste und Sorgen mit den Kindern offen gesprochen werden kann.
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass **Kriegs- und Zukunftsängste sich bei allen Kindern** zeigen können, das heißt auch bei Kindern, die bereits in der Einrichtung betreut wurden und jetzt auf geflüchtete Kinder treffen. Damit werden sie sehr unmittelbar mit der sehr schwierigen Situation der geflüchteten Kinder konfrontiert.
- Der **Krieg in der Ukraine** sollte deshalb **unter Berücksichtigung des Alters der jeweiligen Kinder verständlich erläutert werden**. Hierzu stehen bereits Veröffentlichungen im Internet zur Verfügung.
- Auch bitte ich Sie, gegenüber **potentiellen interkulturellen Konflikten**, z.B. zwischen russischen und ukrainischen Kindern oder Familien, sensibel zu sein.

- Nicht nur, wenn sich in der Kita Kinder mit russischen familiären Wurzeln befinden, sollte darauf geachtet werden, dass der Krieg **nicht als Konflikt zwischen Nationen dargestellt wird, sondern die Akteure richtig benannt werden** (es sind beispielsweise nicht „die Russen“ in die Ukraine einmarschiert, sondern die russische Armee).

Die Einbeziehung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter kann bei **Kindern im Hortalter** sinnvoll sein. Im Kita-Alltag bieten sich zudem **Projekte mit interkulturellen oder kulturellen Bezügen** sowie gemeinsame Erlebnisse an.

Es werden aktuell ergänzend Fortbildungsangebote des **Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg** (sfbb) vorbereitet, die vertieft die pädagogischen Aspekte der aktuellen Situation aufgreifen und abbilden sollen

II.

Nun möchte ich auf formalen Aspekte eingehen:

1. Rechtsanspruch

Ukrainische Kinder und drittstaatsangehörige Ausländer, die vor Kriegsfolgen aus der Ukraine nach Deutschland geflohen sind, haben gemäß der §§ 6 Abs. 2, 24 SGB VIII i.V.m. dem KitaG einen **Rechtsanspruch auf Bildung, Betreuung, Erziehung und Versorgung in Brandenburgischen Kindertagesstätten**. Die Kinder, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum 23. Mai 2022 in das Bundesgebiet eingereist sind, halten sich gemäß der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung des Bundes (UkraineAufenthÜV) auch ohne einen Aufenthaltstitel **rechtmäßig in Deutschland** auf, sodass sie auch die Sozialleistung Kindertagesbetreuung beanspruchen können. Das Gleiche gilt auch für ukrainische Staatsangehörige, die sich zum 24. Februar 2022 vorübergehend in der Ukraine nicht aufgehalten haben, aber dort einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten.

Der Rechtsanspruch besteht gem. § 6 Abs. 2 SGB VIII sobald die Kinder ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland haben. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand gem. § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Aufgrund der Situation in der Ukraine und der Nachwirkungen für die dortige Infrastruktur kann von einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen werden. Da keine rechtlichen Unsicherheiten hinsichtlich des Hierseins dieser Kinder bestehen, kann auch ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland bzw.

in Brandenburg begründet werden. Die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts von jungen Asylbewerbern, die keinen Aufenthaltstitel haben (vgl. Wiesner / Wapler, SGB VIII Kommentar 6. Auflage, § 6 Rn. 18 ff.), stellt sich hinsichtlich der Kinder aus der Ukraine nicht. Vielmehr müssen diese Kinder nicht damit rechnen, aufgrund einer hoheitlichen Entscheidung in die Ukraine zurückkehren zu müssen. Es ist damit wie bei deutschen Kindern die Entscheidung der Personensorgeberechtigten, dass der gewöhnliche Aufenthalt in Brandenburg begründet wird.

Im Ergebnis wird mit dem **rechtmäßigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland (s.o.) **zugleich ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland** begründet, **ohne dass es auf eine Zuweisung zu einem bestimmten Landkreis oder einer bestimmten kreisfreien Stadt** ankommt. Die Zuweisung, die zweistufig erfolgt (1. nach Bundesländer durch das BAMF, 2. erst dann nach Landkreisen durch ZABH), ist erst für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 86 ff. SGB VIII relevant.

Auch die **rechtliche Beurteilung des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) vom 11. März 2022** (siehe Anlage) kommt zu einem gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt dieser Kinder bei Ankunft in Deutschland, sodass Anspruch auf die Leistungen nach dem SGB VIII besteht.

Die örtliche Zuständigkeit für die Erfüllung der Rechtsansprüche richtet sich nach den §§ 86 ff. SGB VIII. In der Regel ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ist das Kind wie häufig zu beobachten mit der Mutter eingereist, richtet sich die Zuständigkeit gem. § 86 Abs. 2 S. 2 SGB VIII nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter, bei der das Kind in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt, so ergibt sich die örtliche Zuständigkeit gemäß § 86 Abs. 7 SGB VIII nach dem tatsächlichen Aufenthalt des leistungsberechtigten Kindes vor Beginn der Leistung. Unterliegt das Kind einem Verteilungsverfahren, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde. Bis zur Zuweisungsentscheidung ist weiter der tatsächliche Aufenthalt des Kindes maßgeblich.

Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, dann ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich sich die Kinder tatsächlich aufhalten (Vorläufiges Tätigwerden § 86d SGB VIII). **Spätestens mit den Entscheidungen zur Zuweisung kann von einem gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem Landkreis / einer kreisfreien Stadt ausgegangen werden.** Ob Kindertagesbetreuungsansprüche **im Rahmen eines vorläufigen Tätigwerdens** gemäß § 86d SGB VIII zu erfüllen sind, weil sie geltend gemacht werden, ist im Einzelfall zu entscheiden. Der Anspruch besteht

dem Grunde nach von Anfang an, aber hinsichtlich der Art und Weise der Erfüllung kann davon ausgegangen werden, dass die nachfolgenden Erläuterungen von Relevanz sein werden.

Hinsichtlich des **Umfangs des Rechtsanspruchs** ergeben sich grundsätzlich keine Besonderheiten, d.h. es ist § 1 KitaG anzuwenden. Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass es **weder eine Bevorzugung noch eine irgendwie geartete nachrangige Erfüllung der Rechtsansprüche** gegenüber anderen Kindern, die Ansprüche auf Kindertagesbetreuung haben, laut Gesetz gibt. Die geflüchteten Kinder sind wie deutsche Kinder zu behandeln und die Zuweisung bzw. Vermittlung von Kita-Plätzen sind nach den von Ihnen gewählten Prioritäten vorzunehmen, falls freie Plätze fehlen. Dies kann insbesondere bei einem vorläufigen Tätigwerden mit zu berücksichtigen sein.

Wichtig: Rechtsansprüche nach § 1 KitaG können nicht nur durch die Aufnahme in eine Kindertagesstätte oder in eine Kindertagespflegestelle erfüllt werden, sondern **auch durch andere Angebote der Kindertagesbetreuung**, die nicht erlaubnispflichtig sind. Dies gilt auch jetzt weiter. Allerdings wirken diese Angebote zwar „**rechtsanspruchserfüllend**“, aber es ist erforderlich, dass die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind. Dies kann aber angenommen werden bzw. wird oftmals gegeben sein, wenn andernfalls kein freier Platz in einer Kindertagesstätte oder in einer Kindertagespflegestelle zur Verfügung steht.

Es wird **ausdrücklich begrüßt**, wenn **andere Angebote der Kindertagesbetreuung** genutzt werden, um einen bestehenden Kita-Platz-Bedarf – zumindest zeitweise – zu decken. Wie nachfolgend dargestellt **nehmen diese Angebote an der öffentlichen Finanzierung der Kindertagesbetreuung** teil. Es besteht **keine Erlaubnispflicht** nach dem KitaG und dem SGB VIII.

Für die Kindertagespflegestellen weise ich hinsichtlich Besuchs- und Gastkinder auf § 20 Abs. 2 KitaG hin.

2. Praktische Aufnahme – Hygiene und Gesundheitsschutz

Bei der praktischen Aufnahme von geflüchteten Kindern sind grundsätzlich keine besonderen Regelungen zu beachten. Es gibt **aber Regelungen, die von größerer praktischer Relevanz sind**.

- Gemäß § 11a Abs. 1 KitaG muss jedes Kind, bevor es **erstmalig** in Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden (**Aufnahmeuntersuchung**). Eine Aufnahme darf nur erfolgen, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen und gemäß § 20 Abs. 8 IfSG ein Nachweis

über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung vorliegt.

Die Personensorgeberechtigten sind danach verpflichtet, ihr Kind vor der Aufnahme in die Kindertagesbetreuung (insb. Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen) ärztlich untersuchen zu lassen. Dabei geht es **nicht** darum, festzustellen, dass das Kind **keine akute Erkrankung hat oder frei von ansteckenden Krankheiten ist**. Vielmehr steht die **Feststellung einer generellen „Tauglichkeit“ für die Kindertagesbetreuung** und ggf. die Feststellung eines besonderen (medizinischen) Unterstützungs-/Förderungsbedarfs im Vordergrund. Da dem Inklusionsgedanken folgend möglichst alle Kinder in die Betreuung aufgenommen werden sollen, geht es im Ergebnis häufiger darum, bei der Untersuchung ärztliche Hinweise zu erhalten, die die Fachkräfte im Rahmen der Betreuung berücksichtigen sollen.

Da die Aufnahmeuntersuchung bei der erstmaligen Aufnahme in die Kindertagesbetreuung zu erfolgen hat, ist **bei einem Einrichtungswechsel oder auch längerer Unterbrechung der Betreuung keine erneute ärztliche Untersuchung** durchzuführen. Bei der **Aufnahme ukrainischer Kinder kann also dann von einer erneuten ärztlichen Untersuchung abgesehen werden**, wenn diese Kinder bereits in der Ukraine eine Kindertagesstätte besucht haben und zuvor ärztlich auch auf das Vorliegen von Infektionskrankheiten untersucht worden sind. Der Einrichtungsträger ist nicht verpflichtet, einen ihm nicht verständlichen ausländischen ärztlichen Nachweis zu akzeptieren und kann auf eine ärztliche Aufnahmeuntersuchung bestehen. Die Einrichtungsträger sind gebeten, dies mit dem gebotenen Fingerspitzengefühl zu handhaben.

- Die zwingenden Anforderungen des **Infektionsschutzes** sind aber in jedem Fall einzuhalten.

So dürfen gemäß § 20 Abs. 8 ff. IfSG und § 11a Abs. 2 bis 6 KitaG nur Kinder in die Kindertagesbetreuung aufgenommen werden, für die ein Nachweis über einen ausreichenden **Impfschutz gegen Masern**, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung vorliegt. Dies gilt **auch für die aus der Ukraine geflüchteten Kinder**.

Deswegen und auch, um weitere **Impflücken ärztlich feststellen** und zu ihrer Schließung anregen zu können, ist die **zeitnahe Durchführung einer ärztlichen Untersuchung unbedingt notwendig**.

- Für **Kinder im Hortalter** muss **keine gesonderte Untersuchung** mehr erfolgen, wenn bereits ein Schulbesuch erfolgt ist und eine Schuleingangs- bzw. Schulquereinsteigeruntersuchung stattgefunden hat, in deren Rahmen auch festgestellt wurde, dass das Kind frei von Infektionskrankheiten, insbesondere Masern und Tuberkulose, ist.
- Weiterhin dürfen keine Kinder betreut werden, die an einer in **§ 34 Abs. 1 bis 3 IfSG** genannten Krankheit leiden oder einer solchen Erkrankung verdächtig sind. In dieser **Aufzählung von ansteckenden Krankheiten ist auch die Tuberkulose aufgeführt**. Gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG haben die Einrichtungsleitungen (Kitaleitung bzw. Kindertagespflegeperson) die Personensorgeberechtigten darauf hinzuweisen, dass die Personensorgeberechtigten Anzeichen einer solchen Erkrankung unverzüglich anzuzeigen haben. Eine Betreuung darf dann – wie bei anderen Erkrankungen auch – nicht stattfinden.

In der Regel haben die Einrichtungsträger diese Mitteilungspflichten und den krankheitsbedingten Betreuungsausschluss **in ihren Betreuungsvereinbarungen** geregelt.

Im Rahmen von Erstuntersuchungen sollen Kinder, die aus der Ukraine kommen, ärztlich auch auf die o.g. Erkrankungen untersucht werden. Im Ergebnis dieser Untersuchung wird das Bestehen eines ausreichenden Masernschutzes und das Vorliegen einer „Kitatauglichkeit“ für eine Vorlage bei der Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflegeperson ärztlich bescheinigt.

Bitte appellieren Sie an die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, die Kinder baldmöglichst ärztlich untersuchen zu lassen, um übertragbare Infektionskrankheiten auszuschließen und den Impfstatus zu überprüfen und ggf. aufzufrischen (Masern, Windpocken, Polio).

Bitte unterstützen Sie die Familien im Rahmen Ihrer Möglichkeiten dabei (z.B. durch die Nennung infrage kommender ärztlicher Praxen bzw. Kinderkliniken oder Hilfe bei der Terminvereinbarung).

3. Erlaubnispflichtige Einrichtungen

Aktuell wird teilweise die Forderung erhoben, die **bestehenden Kita-Standards aufzuheben bzw. deutlich zu lockern**, da sowieso bereits – zumindest regional – Probleme bestehen, die Rechtsansprüche auf einen Platz immer sogleich und bedarfsdeckend zu erfüllen. Diese Probleme können sich durch den Betreuungsanspruch geflüchteter Kinder verschärfen.

Diese Problemlage wird im MBSJ sehr ernst genommen. Es ist aber zu bedenken, dass **eine pauschale Senkung der Kita-Standards alle Kinder treffen** würde. Es könnte auf Unverständnis stoßen, überall die Standards zu senken, obwohl das Problem nicht flächendeckend besteht und es auch Einrichtungen mit freien Kapazitäten gibt. Dass in den vergangenen Jahren große finanzielle Anstrengungen unternommen wurden, gerade die Personalbemessung zu verbessern, würde durch eine generelle Absenkung der Standards, d.h. die Zulassung schlechterer Schlüssel, konterkariert. Es handelt sich hinsichtlich der notwendigen Personalausstattung in § 10 KitaG auch um gesetzliche Standards, die nicht ohne Beteiligung des Gesetzgebers geändert werden können. Schließlich könnte sich die Fachkräftesituation weiter verschlechtern, da eine Erhöhung der Personalbemessung die Arbeitsbedingungen und Möglichkeiten für die pädagogische Arbeit in den Kitas negativ beeinflussen würden.

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend erläutert, welche Möglichkeiten gesehen werden, unter Berücksichtigung der aktuellen Situation zusätzliche Plätze bereit zu stellen, ohne einen generellen Rückschritt bei den Kita-Standards für alle Kinder vorzusehen.

- **Raumstandards**

Eine Pauschale Absenkung von räumlichen Standards ist mit Blick auf die Beachtung des Kindeswohls nicht möglich.

Ob im Einzelfall auf Antrag des Einrichtungsträgers die räumlichen Standards nach Prüfung durch die Erlaubnisbehörde im MBSJ (Ref. 27) vorübergehend auf ein übergangsweise noch zu vertretendes Maß abgesenkt werden können, um ukrainische Kinder aufnehmen zu können, richtet sich **nach den konkreten Gegebenheiten vor Ort**. Liegen die **Voraussetzungen des Baurechts (insb. Brandschutz), des Gesundheits-, Hygiene- und Infektionsschutzes** vor und steht das erforderliche Fachpersonal zur Verfügung, können die Platzkapazitäten einer geeigneten Einrichtung im

Einzelfall vorübergehend erhöht werden. Ob die Anforderungen des Baurechts, insbesondere des Brandschutzes, des Hygiene- und Infektionsschutzes gegeben sind, obliegt der Prüfung durch die Kommunen.

Bei Raummangel können zur Betreuung von Kindern **auch andere geeignete Räume genutzt werden (Schulräume, Bibliotheken etc.)**. Bitte wenden Sie sich wegen der erforderlichen Erlaubnis an das Referat 27 im MBSJ.

Ich sage Ihnen zu, dass die **notwendigen Einzelfallprüfungen sehr schnell und unkompliziert durchgeführt** werden.

- **Personalbemessung**

Wie anlässlich der Corona-Pandemie dürfen **vorübergehend größere Gruppen** gebildet werden, d.h. von der Personalbemessung gemäß § 10 KitaG abgewichen werden. Dies ist aber nur vorübergehend möglich und die Träger der Einrichtungen müssen versuchen, wieder die Personalbemessung einzuhalten.

Die **Personalbemessung ist gesetzlich vorgeschrieben**. Es gibt keine rechtliche Möglichkeit, eine generelle Abweichung zuzulassen. Auch wird es schwerlich vermittelbar sein, die Betreuungsstandards aller Kinder im Land Brandenburg zu senken, d.h. auch in Einrichtungen oder Regionen, in denen aktuell kein Kita-Platzmangel besteht.

Die Kita-Personalverordnung ermöglicht schließlich Spielräume beim Personaleinsatz und kann gleichzeitig als Orientierungsgröße dienen: Der Träger der Einrichtung **kann gem. § 2 Abs. 2 KitaPersV vom notwendigen pädagogischen Personal fünf vom Hundert** zur Abdeckung von Vertretungsfällen vorhalten und im Laufe des Jahres je nach Bedarfslage einsetzen. Beschäftigt der Träger sein Personal im Rahmen eines Jahresarbeitszeitmodells, um auf sich verändernde Betreuungsnotwendigkeiten flexibel reagieren zu können, kann dieser Vomhundertsatz überschritten werden.

Sind gemäß **§ 12a KitaPersV zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten** Gebote und Verbote durch Rechtsverordnung auf Grundlage des § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen worden, die Auswirkungen auf den Personalbedarf in der Kindertagesstätte haben, können auch Unterstützungskräfte eingesetzt werden. Dies können z.B. persönlich und gesundheitlich geeignete Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialassistentinnen und -assistenten, aber auch bereits in der Kindertagesstätte beschäftigte

Personen sein, die nicht im pädagogischen Bereich tätig sind. Die Beschäftigung der Unterstützungskräfte ist der obersten Landesjugendbehörde anzuzeigen.

- Einsatz von Personal aus der Ukraine

Das Kitarecht steht dem Einsatz von **Personal aus der Ukraine** nicht entgegen. Ob Menschen aus der Ukraine in der Kita tätig werden sollen, **entscheidet zunächst der jeweilige Einrichtungsträger** im Rahmen seiner Personalhoheit. Der Einsatz dieser Kräfte ist gem. § 47 SGB VIII gegenüber dem MBS (Kitaufsicht, Ref. 27) anzuzeigen.

Eine **Finanzierung des ukrainischen Personals** als notwendiges pädagogisches Personal (npP) ist **über die gesetzliche Regelfinanzierung nach §§ 10, 16 Abs. 2 KitaG i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 KitaPersV** möglich. Voraussetzung der Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal ist eine Antragstellung des Einrichtungsträgers beim MBS gemäß § 10 Abs. 5 KitaPersV. Der Antrag kann genehmigt werden, wenn die **betreffende Person fachlich vorbereitet** ist und mit dem Träger individuell auf der Grundlage ihrer vorhandenen (in der Ukraine erworbenen) Fähigkeiten individuelle Bildungsmaßnahmen abstimmt, die geeignet sind, Fachkraft-Niveau zu erreichen (§ 10 Abs. 3 KitaPersV). Falls nicht das Fachkraft-Niveau angestrebt wird, kommt ein Einsatz fachlich vorbereiteter Kräfte aus der Ukraine **zur Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung** gemäß § 10 Abs. 4 KitaPersV in Betracht. Zu denken ist beispielsweise an Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Erleichterung der Eingliederung der ukrainischen Kinder und zur Unterstützung bei der Elternarbeit, aber auch an Kunst-, Musik- oder Sportpädagoginnen und -pädagogen.

Soweit der Einrichtungsträger über das notwendige pädagogische Personal hinaus Menschen aus der Ukraine beschäftigt, kann es sich dabei gleichwohl um **notwendige Betriebskosten der Kita handeln, die gem. § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG** durch die Standortgemeinde im Wege der **Restbedarfsfinanzierung** förderfähig und grundsätzlich auch elternbeitragsfähig sind. Der Einrichtungsträger sollte daher insoweit sein Vorgehen **aber unbedingt mit der Standortgemeinde abstimmen**.

Nach § 12 KitaPersV ist auch **der zusätzliche Einsatz von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Kräften** sowie von Kräften, die nicht Fachkräfte sind, insbesondere zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte, zur Bereicherung der pädagogischen Arbeit, zur Förderung der Beziehungen zur Nachbarschaft und zum Berufsleben der Erwachsenen zulässig

und soll im angemessenen Rahmen gefördert werden. Diese Kräfte sind nicht Teil des notwendigen pädagogischen Personals und müssen persönlich und gesundheitlich für die Arbeit geeignet sein.

Fragen zur **Anerkennung ukrainischer pädagogischer Abschlüsse** werden derzeit geprüft.

4. Andere Angebote

Nach § 1 Abs. 4 KitaG können auch die sog. anderen Angebote bedarfserfüllend sein (s.o.). Über § 2 Abs. 5 KitaG **können diese anderen Angebote auch an der Kitafinanzierung teilnehmen**. Zu diesen anderen Angeboten gehören insbesondere die Eltern-Kind-Gruppen, die nicht erlaubnispflichtig sind, solange die Eltern am Angebot teilnehmen und die Verantwortung für ihre Kinder nicht auf eine Betreuungsperson übertragen. Es sind keine Rechtsänderungen erforderlich (z.B. Änderung des Kita-Gesetzes), um in größerer Zahl diese Angebote schnell zu organisieren.

Ein **anderes Angebot**, das nicht erlaubnispflichtig ist, liegt vor, wenn

- die Kinder **regelmäßig in Anwesenheit der Personensorgeberechtigten betreut** werden, d.h. keine besonderen Anforderungen an den Kinderschutz zu stellen sind und die Verantwortung der Personensorgeberechtigten fortbesteht; eine gelegentliche kurzfristige Abwesenheit der Personensorgeberechtigten ist unproblematisch, darf aber nicht die Regel sein; ob es sich noch um eine kurzfristige Abwesenheit handelt, ist unter Berücksichtigung der Perspektive und des Zeithorizonts des jeweiligen Kindes einzuschätzen;
- es vorgesehen ist, dass die Personensorgeberechtigten zwar nicht anwesend sind, aber **weder die Kinder noch die Personensorgeberechtigten einen Anspruch auf eine regelmäßige, wiederholte Betreuung** durch eine Betreuungsvereinbarung erwerben („**Gelegenheitsangebote**“, z.B. betreute Spielplätze); kennzeichnend ist zudem, dass es **keine feste Gruppenstruktur gibt, die Betreuung der Kinder nicht im Vordergrund** steht und **eine Versorgung der Kinder nicht vorgesehen** ist. Allerdings ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass Gelegenheitsangebote **nicht mehr vorliegen**, wenn **der individuelle Betreuungsumfang und die tatsächliche Regelmäßigkeit der Nutzung durch das individuelle Kind einer Kinder-**

tagesbetreuung im Sinne von §§ 22 ff SGB VIII gleichkommt. Aus nahe-
liegenden Gründen darf kein Umgehungstatbestand vorliegen. Dies lässt
das Bundesrecht zum Schutz der Kinder nicht zu.

Andere Angebote können in öffentlichen und privaten Räumen organisiert werden.
Auch für diese sind die jeweils einschlägigen Vorschriften des **Brand-, Hygiene-
und Infektionsschutzes einzuhalten**. Die Überwachung der Einhaltung dieser
Vorschriften obliegt den zuständigen kommunalen Fachbehörden.

**Andere Angebote können mit bestehenden erlaubnispflichtigen Angeboten
verbunden werden**. Dies ist aber unbedingt der erlaubniserteilenden Dienststelle
gemäß § 45 SGB VIII (Ref. 27 im MBS) anzuzeigen, u.a. wegen der notwendigen
Berücksichtigung des anderen Angebots im Rahmen des Brand-, Hygiene- und In-
fektionsschutzes für die komplette Einrichtung und die notwendige Berücksichti-
gung in den erforderlichen Konzepten.

Privat organisierte Formen der Betreuung (Nachbarschaftshilfe, Netzwerke) stel-
len **keine Kindertagesbetreuung** im Sinne der §§ 22 ff. SGB VIII dar und unterlie-
gen auch nicht der Erlaubnispflicht der §§ 43, 45 SGB VIII. Wird eine solche privat
organisierte Betreuung längerfristig (nicht nur vorübergehend) angelegt, kann der
örtliche Träger dies gemäß § 4a SGB VIII als „Selbsthilfe“ fördern.

Neben den erlaubnispflichtigen Angeboten der Kindertagesbetreuung (Kindertages-
stätten und Kindertagespflegestellen) kommen **Angebote der Kinder- und Ju-
gendarbeit in Betracht, die niedrigschwellig angesetzt werden können** (Spiel-
gruppen, betreute Spielplätze).

Für diese niedrigschwelligen Angebote gelten die **Regelungen des SGB VIII über
die Kinder- und Jugendarbeit**. Hier erscheint fachlich wichtig, dass die Begleitung
durch pädagogisch qualifizierte Kräfte erfolgt. Auch muss der **Kinderschutz** ge-
währleistet sein (u.a. Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse). Die Verantwortung
für solche Angebote liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bzw.
den Trägern der Maßnahmen.

5. Finanzierung

Da die geflüchteten Kinder einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß der
§§ 6 Abs. 2, 24 SGB VIII i.V.m. § 1 KitaG haben, können die aufgenommenen Kin-
der **vollumfänglich in die gesetzlich vorgesehene Kita-Finanzierung nach den
§§ 16 ff KitaG** einbezogen werden. Es ergeben sich insoweit keine Besonderhei-
ten.

Dies gilt grundsätzlich **auch für niederschwellige Angebote** (s.o.), selbst wenn sie nicht erlaubnispflichtig gemäß § 45 SGB VIII sind („Gelegenheitsangebote“). Es kommt für die Finanzierung nur darauf an, dass die Angebote rechtsanspruchserfüllend wirken.

6. Elternbeiträge

Da auch die Kinder aus der Ukraine einen Rechtsanspruch haben (s.o.), gilt auch das **Beitragsrecht gemäß § 90 SGB VIII i.V.m. den §§ 17 ff. KitaG**. Es gelten damit auch bei der Aufnahme dieser Kinder die gesetzlichen Beitragserhebungsverbote. So sind auch diese Kinder im Jahr vor der Einschulung beitragsfrei. Außerdem dürfte in der Regel eine Beitragsfreiheit vorliegen, da die Eltern – zumindest anfänglich – entweder Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Geringverdienende sein werden. Bei der Erhebung eines Elternbeitrages bitte ich im Übrigen auch besonderes Augenmerk auf die Sozialverträglichkeit unter Wertung der besonderen Umstände zu legen.

Soweit diese Kinder nicht regelhaft in die Betreuung aufgenommen werden, möchte ich Sie noch einmal angesichts der Fluchterfahrungen der Eltern darum bitten, von der Erhebung eines ggf. nach Ihrer **Beitragsregelung vorgesehenen Gastkinderbeitrages** abzusehen.

Ich hoffe, vorstehend werden die wichtigsten Probleme und Fragen ausreichend angesprochen, bin mir aber andererseits sicher, dass dies nicht der Fall sein wird, da die Rechtsmaterie „Kita-Recht“ sehr komplex ist und erfahrungsgemäß Antworten auf Fragen neue Detail-Nachfragen aufwerfen. Ich möchte Sie bitten, diese Nachfragen unkompliziert an Frau Paepke bzw. das Kita-Referat zu übermitteln. Soweit es um die Betriebserlaubnisse geht, bitte ich das Ref. 27 anzusprechen.

Als Anlage füge ich das Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht vom 11.03.2022 bei.

Dieses Schreiben wurde auf der Arbeitsebene mit dem MSGIV und dem MIK abgestimmt. Es lag dem MdJ vor.

Ich bedanke mich noch einmal, auch im Namen von Frau Ministerin Ernst und von Herrn Staatssekretär Freiberg für Ihr sehr großes Engagement. Leider folgt der einen Krise jetzt gleich die zweite große Herausforderung und man kann kaum durchatmen, weil das eine ins andere übergeht. Aber ich bin mir sicher, dass auch diese neue Herausforderung dank ihrer großen Unterstützung zu bewältigen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal